

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Landkreises Miltenberg vom 09.03.2023 auf Erteilung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung zur Ertüchtigung der Gaserfassung, Errichtung einer RTO-Anlage und Änderung des Entgasungsbetrieb der Kreismülldeponie Guggenberg, Gemeinde Eichenbühl**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG:
Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG**

Der Landkreis Miltenberg beantragte mit Schreiben vom 09.03.2023 die abfallrechtliche Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG für Maßnahmen zur Ertüchtigung der Gaserfassung und zur Errichtung einer RTO-Anlage sowie die Änderung des Entgasungsbetriebs seiner Kreismülldeponie Guggenberg.

Die beantragte Maßnahme stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Guggenberg dar. Für das beantragte Vorhaben ist daher ein abfallrechtliches Gestattungsverfahren erforderlich.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V. m. Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind.

Im Ergebnis sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu besorgen. Maßgebend waren dabei Merkmale und Standort des Gesamtvorhabens sowie Art und Merkmale seiner möglichen Auswirkungen.

1. Die Merkmale des Vorhabens und deren mögliche Auswirkungen führen nach Auffassung der Regierung insgesamt nicht zur Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.

Der Altbereich der Deponie Guggenberg, in welchem noch organische Abbauprozesse stattfinden und das dort entstehende Deponiegas erfasst über eine Hochtemperaturfackel entsorgt wird, soll eine Deponiebelüftung erhalten. Durch Übersaugung des Deponiekörpers und anschließende Entsorgung des Deponiegases über eine Schwachgasbehandlungsanlage (hier Regenerative Thermische Oxidation-Anlage) sollen die Abbauprozesse beschleunigt werden und Treibhausgasemissionen möglichst eingespart werden.

Die vorhandenen Gasbrunnen erfahren eine Umrüstung, weiterhin werden drei Lufteintragsbrunnen errichtet. In Teilbereichen müssen auch Änderungen an den Gasabsaugleitungen vorgenommen werden. Die bisherige Gasverdichterstation sowie die Hochtemperaturfackel werden zurückgebaut und durch einen neuen Gasverdichter und eine Regenerative Thermische Oxidation-Anlage samt Peripherie ersetzt.

Dies geht mit einem sehr geringen Flächenbedarf einher, welcher sämtlich durch das bereits genutzte Deponiegelände gedeckt wird.

2. Hinsichtlich des Standorts des Änderungsvorhabens ist festzuhalten, dass die in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts-, und Schutzkriterien nicht nachteilig berührt sind.

Die zusätzlichen drei Lufteintragsbrunnen werden in den bisherigen temporär abgedichteten, aber bisher nicht einer endgültigen Oberflächenabdichtung versehenen Deponiekörper niedergebracht. Die durch den Rückbau der bisherigen Gasverdichterstation und der Hochtemperaturfackel freiwerdende Fläche kompensiert den Flächenbedarf des neuen Gasverdichters und der Regenerative Thermische Oxidation-Anlage samt Peripherie. Festzuhalten ist zudem, dass die gesamte Maßnahme ausschließlich auf dem Gelände der Deponie Guggenberg umgesetzt wird.

Bei den durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich größtenteils um bereits versiegelte Untergründe / Böden ohne besondere ökologische Funktion.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Bayerischer Odenwald“. Die vorgesehenen Maßnahmen sind von den Beschränkungen der Verordnung gemäß § 7 Nr. 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ ausgenommen. Das Landschaftsbild sowie der Schutzgebietszweck des Landschaftsschutzgebiets „Bayerischer Odenwald“ werden durch die geringe bauliche Veränderung nicht beeinträchtigt.

3. Der Beurteilung von Art und Beschaffenheit möglicher Umweltauswirkungen liegt der Umweltbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG zugrunde. Demnach sind Umweltauswirkungen alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter, welche in § 2 Abs. 1 UVPG genannt sind. Die Beurteilung der Erheblichkeit erfolgt im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls anhand der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien.

Auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahmen werden die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die entscheidungserheblichen Schutzgüter bewertet.

Gemäß den Stellungnahmen der Beteiligten sind keinerlei erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Ziel des Vorhabens ist, durch die Deponiebelüftung samt Übersaugung des Deponiekörpers die organischen Abbauprozesse im Deponiekörper zu beschleunigen. Änderungen am System der Deponiesickerwassererfassung und dessen Entsorgung erfolgen nicht. Das entstehende Deponiegas wird nach wie vor gefasst und über eine Schwachgasbehandlungsanlage (hier Regenerative Thermische Oxidation-Anlage) entsorgt. Von einer Verringerung der durch die Deponie entstehenden Treibhausgasemissionen bei Umsetzung dieses Vorhabens in Bezug auf die Belassung des Status Quo ist auszugehen.

Weitere Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG sind nicht betroffen. Auch durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern innerhalb des Vorhabengebietes sind keine zusätzlichen Belastungen zu erwarten.

Somit besteht - unter Berücksichtigung der Merkmale und des Standorts des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen - im vorliegenden Fall kein Besorgnispotential für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, so dass im Rahmen des für die geplante Änderungsmaßnahme eingeleiteten Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Nähere Informationen können bei der Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 55.1, Peterplatz 9, 97070 Würzburg eingeholt werden.

Würzburg, 29.06.2023
Regierung von Unterfranken

gez.

Preisendörfer